
Vierte Verhandlung.

Nach dem Konsulat u. s. w. den 16. Julius.

Als Cyrill von Alexandrien, der auch Stellvertreter Celestins war, die Bischöfe Arkadius und Projektus, und der Presbyter Philippus, Abgeordnete des römischen Stuls, Juvenalis von Jerusalem, Memnon von Ephesus — — — in der Marienkirche sich versammelt hatten, las der Diakon Hesy chius folgenden Aufsatz Cyrills und Memmons an die Synode vor:

Cyrill und Memnon an die heilige Synode.

Der Kaiser berief uns hieher, den apostolischen Glauben sicher zu stellen, und die neu entstandene Kezerey des Nestorius zu untersuchen. Alles wurde mit der schärfsten Beobachtung der Kirchengesetze verhandelt, und Nestorius, da er vor der Synode nicht erscheinen wollte, nach aufgestellten unwiderleglichen Beweisen von seiner Kezerey abgesetzt. Da das alles schon an den Kaiser berichtet war, so kam endlich einmal zu der Zeit, da es ihm beliebte, Johann von Antiochien an, versammlete einige Anhänger des Nestorius, von welchen etliche abgesetzt, etliche nur dem Namen nach Bischöfe ohne bischöflichen Sitz sind, und entwarf gleichsam im Unwillen darüber, daß wir die Ehre Christi vertheidigt hatten, und mit Verletzung aller Kirchengesetze, einen unbesonnenen Aufsatz, worinnen er zu unserer großen Schmach sichs herausnehmen

J 2

will,

will, uns abzusetzen. Ungefähr dreißig kezerische oder sonst in Uebelthaten verwickelte Leute hatte er auf seiner Seite, da doch unsere Synode aus mehr als zweihundert Personen besteht. Welches Recht hatten ihm die Kirchenverordnungen oder der Kaiser gegeben, sich zum Richter über uns aufzuwerfen, besonders über einen bischöflichen Stul von höhern Range⁵⁴⁾? Wenn er auch darzu befugt gewesen wäre, so hätte er uns vorher erinnern, und mit der ganzen Synode zur Verantwortung vorfordern sollen. So aber that er diesen tollkühnen Schritt in der Stunde, in welcher er zu Ephesus ankam, ohne daß irgend jemand von uns etwas davon wußte. Wie konnte er so etwas gegen Höhere wagen, was er doch nicht einmal gegen einen, der auf der niedrigsten Stufe der Geistlichkeit und unter ihm stünde, wagen würde. Wir bitten also bey der heiligen Dreieinigkeit, den Johann und seine Gehülffen vor die heilige Synode zu fordern und darüber zur Rechenschaft zu ziehen.

Das sey zwar eine unnöthige Bitte, sagte Akacius, Bischof zu Melitene; Leute, die der Kezerey des Nestorius beigetreten seyen, seyen nicht im Stande, einen Schluß wider die Vorsitzer der allgemeinen Synode abzufassen. Indessen könne man sie doch durch drey Bischöfe citiren lassen.

Als diese wieder zurückkamen, so sagten sie aus, „Soldaten und andere Bewaffnete hätten ihnen kaum gestattet, sich zu dem Thore des Hauses zu nahen. Allein ob sie schon sehr darum gebeten und versichert hätten, sie kämen in einer friedlichen Absicht, mit einem
Austra-

54) κατά μεγεθος θρονου. Unstreitig geht bis auf den Alexandrinischen Stul.

Auftrage, der blos die Kirchenordnungen betreffe, so seyen sie doch nicht vorgelassen worden. Es seyen auch allerley Reden über die Synode und über den wahren Glauben ausgestoßen worden; doch hätten sie diese um des Tumults willen nicht so deutlich vernehmen können.

Cyrill bat hierauf die Synode, da sich Johann durch sein Betragen selbst verurtheile, so möchte man nun die nöthigen Verfügungen ⁵⁵⁾ in dieser Sache nicht länger aufschieben.

Aber Juvenalis sagte: Johann hätte zwar die heilige allgemeine Synode und den apostolischen Stuhl zu Rom, der hier unter uns ist, und den apostolischen Stuhl zu Jerusalem ehren, und sogleich erscheinen sollen. Da ihm das sein gewöhnlicher Stolz nicht zugelassen hat, so wollen wir wenigstens die Kirchengesetze beobachten, und ihn zum zweitenmal vorfordern.

Es wurden also drey andere Bischöfe abgeschickt, und diese sagten bey ihrer Zurückkunft, „sie hätten sich durch Geistliche, die sie bey seiner Wohnung angetroffen, bey ihm melden lassen. Diese aber hätten von ihm die Antwort zurückgebracht, er wolle mit Leuten, die durch ihn abgesetzt und aus seiner Gemeinschaft ausgeschlossen seyen, Nichts zu thun haben. Sie sollten sich weiter keine Mühe geben.“

55) Nämlich, dasjenige zu vernichten, was Johann und sein Anhang wider sie vorgenommen, und dann selbst nach den Kirchengesetzen gegen sie zu verfahren.

Die Synode faßte alsdenn auf die Bitte Cyrills und Memmons folgenden Schluß ab: alles, was Johann gethan habe, sey ordnungswidrig, also an sich ungültig, und werde hiemit für ungültig erklärt. Man müsse sogleich dem Kaiser von den Verhandlungen dieses Tags Bericht erstatten, und dann den Bischof Johann noch einmal vorsehen, und, wenn er alsdann nicht erscheine, nach Anweisung der Kirchengesetze das verdiente Urtheil über ihn fällen.
